

# RS Vwgh 2000/1/25 94/14/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §119;

FinStrG §34 Abs1;

FinStrG §8 Abs2;

### Rechtssatz

Die Frage der Strafbarkeit bei Verletzung der Offenlegungspflicht und Wahrheitspflicht hängt nicht davon ab, ob der Abgabepflichtige darauf vertrauen kann, die Abgabenbehörde werde seine Erledigungen prüfen und erforderlichenfalls richtig stellen, somit bei Prüfung die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Erklärung hätte erkennen können, sondern davon, ob der Abgabepflichtige seiner Offenlegungspflicht und Wahrheitspflicht nicht nachgekommen ist (Hinweis E 28.11.1984, 83/13/0177, VwSlg 5938 F/1984). Ein eventuelles Mitverschulden der Abgabenbehörde an der unrichtigen Festsetzung von Abgaben unterbricht somit den Risikozusammenhang mit dem verpönten Erfolg nicht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1994140031.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)